

Europäische Kommission: Ende der Abfalleigenschaft von Kompost und Gärrückständen rückt näher

Am 2. März 2011 fand am Joint Research Center (JRC) „Institute for Prospective Technological Studies“ (IPTS) in Sevilla die erste technische Arbeitsgruppensitzung der Europäischen Kommission zur Ausarbeitung von Kriterien über das Ende der Abfalleigenschaft von Kompost und von Gärrückständen statt.

An dem Workshop nahmen 47 Teilnehmer der Kommission, der EU Mitgliedstaaten und der verschiedenen Interessensvertretungen - darunter auch ECN und BGK - teil. Basierend auf den vorangegangenen Arbeiten in 2008 und einem Entwurfsbericht, sollen bis Anfang nächsten Jahres die Kriterien für ein Abfallende von Kompost und Gärrückstand konkretisiert und der EU Kommission vorgeschlagen werden. Die weiteren Beratungen erfolgen dann im Komitologieverfahren der EU.

In der "Mitteilung über künftige Schritte bei der Bewirtschaftung von Bioabfällen in der Europäischen Union" der EU Kommission, die im Mai 2010 veröffentlicht wurde, wird herausgestellt, dass das Potential an Kompost und Gärrückständen aus Bioabfällen nicht in vollem Umfang genutzt wird, obwohl diese Materialien hervorragend zur Ressourceneffizienz und zur Verbesserung kohlenstoffarmer Böden beitragen könnten. Um bestehenden Bedenken gegen die Nutzung zu begegnen, sollen Voraussetzungen bestimmt werden, bei deren Einhaltung negativen Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden. So definierte Produkte sollen im Binnenmarkt dann frei handelbar sein und ohne abfallrechtliche Kontrollen wie andere Düngemittel verwendet werden können.

Methodischer Ansatz

Basierend auf dem IPTS-Abschlussbericht 2008, in dem die Vorgehensweise zur Ermittlung der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaften für verschiedene Abfallströme ausgearbeitet wurde, soll nun auch das Abfallende von Kompost und Gärrückstand ermittelt werden.

Allgemeine Kriterien, die für das Ende der Abfalleigenschaft herangezogen werden, sind in § 6 der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) bestimmt. Danach endet die Abfalleigenschaft von Stoffen, wenn diese ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben und sie so beschaffen sind, dass sie

- üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet werden können,
- ein Markt für sie oder eine Nachfrage nach ihnen besteht,
- sie alle für ihre jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen und Rechtsvorschriften sowie anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllen und
- ihre Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen.

Das Ende der Abfalleigenschaft ist für jeden Stoffstrom an die Definition der Ausgangsstoffe, den Anforderungen an den Herstellungsprozess und die Durchführung einer Qualitätskontrolle gebunden (Abbildung 1).

Für Kompost sind die Grundvoraussetzungen erfüllt

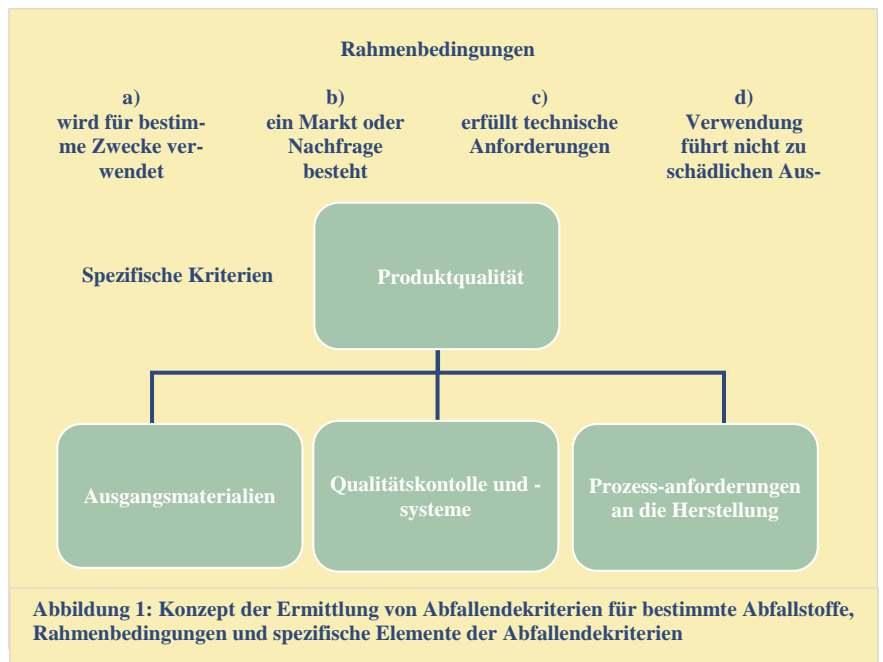
Im ersten Entwurfsbericht des IPTS, der auf dem Workshop in Sevilla vorgestellt wurde, wurden die vorgenannten Anforderungen für das Abfallende von Kompost und Gärrückständen überprüft und festgestellt, dass die Grundvoraussetzungen für Kompost im Wesentlichen erfüllt sind. Bei den Gärrückständen stehen v.a. noch eine Harmonisierung von Normen und Untersuchungsmethoden aus.

Darüber hinaus enthält der Entwurfsbericht spezifische Kriterien für einen Kompostproduktstandard. Dieser sieht vor, neben einem Minimalgehalt an organischer Substanz (20 % i.d. TM) , auch ein Stabilitätskriterium festzulegen.

Weitere Parameter sind keimfähige Samen, Fremdstoffe und die Gewährleistung der Salmo-

nellenfreiheit im Endprodukt. Hinsichtlich der Grenzwerte für Schwermetalle sind diese mit denen der deutschen Bioabfallverordnung vergleichbar (Tabelle 1).

Bezüglich zulässiger Ausgangsmaterialien für die Herstellung von Kompost und von Gärprodukten wird noch diskutiert. Sowohl Klärschlamm als auch gemischte Siedlungsabfälle werden kritisch eingestuft und sind nach Meinung der Bundesgütegemeinschaft Kompost für den Produktstandard „Kompost“ auszuschließen. Auch für Gärrückstände sollten diese Ausgangsstoffe nicht zulässig sein.



Deklarationsvorgaben und Qualitätssicherung

Um Kompost als Produkt in Verkehr bringen zu können, müssen Deklarationsvorgaben eingehalten werden, die eine sichere Anwendung gewährleisten. Der Hersteller muss über ein betriebsinternes Qualitätsmanagement verfügen, in welchen Kontrollen der Ausgangsstoffe, die Überwachung des Behandlungsprozesses sowie der Produktqualität vorgesehen sind. Auch Empfehlungen zur sachgerechten Anwendung werden gefordert.

Die Maßnahmen der Qualitätssicherung sollen durch eine externe Qualitätssicherungsorganisation, die im jeweiligen Mitgliedstaat anerkannt ist, kontrolliert werden. In etlichen Mitgliedsstaaten kann hierbei auf bereits bestehende Systeme der Gütesicherung zurückgegriffen werden.

Weiteres Vorgehen

Ende des ersten Quartals 2012 soll der Abschlussbericht des IPTS zu den Kriterien des Abfallendes von Kompost und Gärückständen der EU Kommission vorgelegt werden. Die Arbeiten sind, gestützt auf eine breite Datenbasis, bereits weit fortgeschritten. Die vorliegenden Informationen und Daten über die Anforderungen an die Vergärung und an Gärückstände sind im Gegensatz zu Kompost jedoch noch lückenhaft. Das IPTS beabsichtigt daher, diese Lücken mit dem zweiten Entwurfsbericht im September 2011 zu schließen. Die zweite technische Arbeitsgruppensitzung der Kommission ist für Oktober/November 2011 geplant. Dort sollen die Abfallende-Kriterien von Kompost und Gärückständen dann abschließend diskutiert werden.

Tabelle 1: Mögliche Produktkriterien für Kompost	
Parameter	Grenzwert
Organische Substanz	≥ 20 % (TM)
Stabilitätskriterium	soll vorgeschlagen werden
Salmonellen	frei von Salmonellen in 50 g TM
Maximaler Gehalt an keimfähigen Samen und Pflanzenteile	soll vorgeschlagen werden
Fremdstoffe	0.5 % TM
Schwermetalle	mg/kg (TM)
Zink	400
Kupfer	100
Nickel	50
Cadmium	1.5
Blei	120
Quecksilber	1
Chrom	100
TM = Trockenmasse	

Quelle: H&K aktuell 04/11, S. 7-8: Dr. Stefanie Siebert (ECN e.V.)